

## Das § 98 und das § 99(4) Berufungsverfahren

Die **Berufung von Professor\_innen an die TU Wien** erfolgt bei diesen Berufsarten in partizipativer Art und Weise zwischen den Fakultäten, dem Senat, und dem Rektorat mit Unterstützung der Expertise von externen Gutachter\_innen. Dies erfordert Zeit und daher **dauert ein Berufungsverfahren** ab dem Zeitpunkt der Bewerbungsfrist bis zur Besetzung **etwa ein Jahr**.

Die **BERUFUNGSKOMMISSIONEN** stellen bei jedem dieser Berufungsverfahren einen zentralen Faktor dar und werden vom Senat der TU Wien eingesetzt. Sie sind de facto das Auswahlgremium für die geplante Besetzung und bestehen aus Vertreter\_innen der TU Wien aus der Gruppe der Universitätsprofessor\_innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen und der Studierenden. Zusätzlich nehmen der/die jeweilige Dekan\_in und der/die jeweilige Studiendekan\_in als Auskunftspersonen teil, wie auch Vertreter\_innen des Arbeitskreises für Gleichbehandlung (AKG) in beratender Funktion.

Die **Tätigkeit der BERUFUNGSKOMMISSIONEN** erstreckt sich dabei auf einen **Zeitraum von etwa 6-7 Monate** (mindestens drei Sitzungen neben der konstituierenden Sitzung), bei den abgekürzten § 99(4) Berufungsverfahren (BV) über etwa 3-4 Monate (mindestens zwei Sitzungen neben der konstituierenden Sitzung) und beginnt mit der Phase 2, der Ausschreibungsphase, nach Ende der Bewerbungsfrist.

|         |   |
|---------|---|
| PHASE-1 | Die VORBEREITUNG einer Ausschreibung bestehend aus der Einleitung des Verfahrens und der Ausschreibungsfreigabe (Bei § 98 BV überprüft nach der Einleitung ein Sondierungsausschuss die Tragfähigkeit der Ausschreibung; erst dann erfolgt die Ausschreibungsfreigabe durch das Rektorat. Bei § 99(4) BV erfolgt die Einleitung und Ausschreibungsfreigabe in einem Schritt). |
| PHASE-2 | Die AUSSCHREIBUNG selbst und die anschließende konstituierende Sitzung und die Sitzung(en) zur Sichtung der Bewerbungslage der jeweiligen Berufungskommission.<br><i>Die Dauer dieser Phase beträgt etwa 2-3 Monate ab Ausschreibungsstart.</i>   |

|         |   |
|---------|---|
| PHASE-3 | Die GUTACHTENEINHOLUNG (Einholung externer Expertise) und anschließende Sitzung der jeweiligen Berufungskommission bei Vorliegen der Gutachten, um eine erste Liste mit den vielversprechendsten Bewerber_innen zu erstellen („Longlist“). Hier endet die §99(4) BV mit einem Besetzungsvorschlag.<br><i>Die Dauer dieser Phase beträgt bis zu 2-3 Monate.</i>  |
| PHASE-4 | Die Durchführung von HEARINGS (nur bei §98 Professuren) mit den vielversprechendsten Bewerber_innen (das sind abhängig von der Bewerber_innensituation meist etwa 5-6 Personen) sowie die anschließende(n) Sitzung(en) der jeweiligen Berufungskommission, um einen Besetzungsvorschlag mit den drei best geeigneten Bewerber_innen zu erstellen („Shortlist“).<br><i>Die Dauer dieser Phase beträgt bis zu 2-3 Monate.</i> |
| PHASE-5 | Abschließende BERUFUNGSVERHANDLUNGEN mit der Rektorin   |

Den momentanen **STATUS der 5 Phasen (VORBEREITUNG-AUSSCHREIBUNG-GUTACHTENEINHOLUNG-HEARINGS-BERUFUNGSVERHANDLUNG)** eines **Berufungsverfahrens** können Sie grundsätzlich unter "Laufende Berufungsverfahren" verfolgen.

Die grundsätzlichen fünf PHASEN eines BERUFUNGSVERFAHRENS nochmals ausführlicher erklärt:

### Phase 1: Vorbereitung

Der Startschuss jeder Ausschreibung einer Professur beginnt mit der **EINLEITUNG des Verfahrens** durch einen **Antrag von Seiten der Fakultät (Dekan\_in)**, der einen ersten Entwurf des Ausschreibungstextes und weitere grundlegenden Informationen zur zu besetzenden Professur beinhaltet. Nach Überprüfung des Antrags, wird die Einleitung selbst im Rektorat beschlossen und führt in Abhängigkeit vom Verfahren zu folgenden weiteren Schritten:

Bei **verkürzten Verfahren wie z.B. nach §99(4)** bewirkt die Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens und die Genehmigung des Ausschreibungstextes von Seiten des Rektorats, dass die Ausschreibung starten kann (siehe Phase 2).

Bei **§98 Verfahren** bewirkt die Einleitung des Verfahrens, dass ein **SONDIERUNGSAUSSCHUSS** eingesetzt wird. Mit dessen Hilfe soll die Bewerber\_innenlage für die kommende Ausschreibung analysiert bzw. "sondiert" werden und eine Liste von potentiellen Kandidat\_innen für die genannte Professur erstellt werden. Darüber hinaus soll grundsätzlich die Aktualität und Zukunftsfähigkeit des geplanten Ausschreibungsgebietes überprüft werden. Am Ende seiner Tätigkeit - spätestens zwei Monate nach dessen Einsetzen - übermittelt der Sondierungsausschuss dem Rektorat einen **Abschlussbericht** inkl. einem überarbeiteten Ausschreibungstext. Damit ist die Sondierungsphase beendet.

## Phase 2: Ausschreibung

### Alles rund um die Ausschreibung

Nachdem der Ausschreibungstext für die neu zu besetzende Professur durch das Rektorat freigegeben wurde, wird die Ausschreibung in Abstimmung mit dem\_der zuständigen Dekan\_in veranlasst und im Mitteilungsblatt sowie im Karriereportal der TU Wien veröffentlicht. Zusätzlich muss bei §98 Professuren auch international öffentlich ausgeschrieben werden. Im **Ausschreibungstext** stehen alle Informationen zum besetzenden Fach (dazu gibt es deutsche **und** englische Ausschreibungsvorlagen für §98, §99(1) und §99(4) Professuren [unter: Interne Dokumente] bzw. sind diese in TISS hinterlegt). Die Ausschreibung ist bei § 98 Berufungsverfahren für etwa 6-8 Wochen offen, bei § 99(4) Verfahren sind es (mindestens) 3 Wochen.

**WICHTIG:** Es wird empfohlen, dass bei § 98 BV die verschiedenen Maßnahmen gemäß der Richtlinie zum Entfall der Wiederholung der Ausschreibung des AKG zeitgleich mit der Veröffentlichung der Ausschreibung entsprechend dem Formblatt des AKG zum Entfall der Wiederholung der Ausschreibung umgesetzt werden.

### Alles rund um die ersten Sitzungen der Berufungskommission

Nach Ende der Bewerbungsfrist beginnt nun die jeweilige **BERUFUNGSKOMMISSION** zu arbeiten und hat ihre **konstituierende Sitzung** um den **Vorsitz der Berufungskommission** zu wählen. Meist **anschließend** findet die **erste Sitzung** statt („**Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage**“), um die Bewerbungen zu sichten und einen Zeitplan für ihre Arbeit zu erstellen. Bewerbungen, die die **Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen** (aus formalen Gründen) werden in dieser ersten Sitzung aussondiert und eine Liste der Bewerber\_innen erstellt, über die Gutachten eingeholt werden.

**ACHTUNG:** die Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage soll lt. Gesetz innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist erfolgen!

### Alles rund um die Gutachten

Für die Erstellung der Gutachten durch die Gutachter\_innen wird grundsätzlich eine **Frist von 1 Monat** gegeben.

Die notwendigen und nach internationalen Standards ausgewiesenen **GUTACHTER\_INNEN** werden beim **§98 Verfahren** von den Universitätsprofessor\_innen des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessor\_innen der relevanten Fakultät bestellt, wobei gilt, dass die Gutachter\_innen von extern sein müssen (d.h. NICHT an der TU Wien beschäftigt sind). Bei **§99(4) Verfahren** erfolgt die Bestellung der Gutachter\_innen anders. Hier schlägt die Berufungskommission dem\_der Rektor\_in potentielle Gutachter\_innen vor und der\_die Rektor\_in wählt die mindestens zwei externe Gutachter\_innen aus dieser Liste aus.

### Wichtige Unterschiede zwischen den Berufungsverfahren

| § 98 Berufungsverfahren   | § 99(4) Berufungsverfahren  |
|---|---|
| Ausschreibung: <u>Mitteilungsblatt/TUW Karriereportal</u> UND international.  | Ausschreibung: nur <u>Mitteilungsblatt/TUW Karriereportal</u>                           |
| Ausschreibungsdauer: etwa 6-8 Wochen  | Ausschreibungsdauer: mind. 3 Wochen   |
| AKG Richtlinie zum Entfall der Wiederholung der Ausschreibung   | AKG Richtlinie zum Entfall der Wiederholung der Ausschreibung: nicht notwendig          |
| Der Rektor wird unmittelbar nach der Bewerbungsfrist über die Bewerbungslage informiert. Zusätzlich wird die Liste der formal geeigneten Bewerber_innen - bevor diese an die externe Gutachter_innen weitergegeben wird - vom Rektor überprüft. | Die Berufungskommission informiert den Rektor über die Bewerbungslage.                  |
| Die externen Gutachter_innen wurden durch den Senat bestellt.   | Die Berufungskommission schlägt dem Rektor 4-5 potentielle externe Gutachter_innen vor. |

### Phase 3: Gutachteneinholung

#### ***Einholung der Gutachten und zweite Sitzung der BK***

Mit der Hilfe von externen Gutachten wird in der **meist zweiten Sitzung der Berufungskommission ("Sitzung bei Vorliegen der erforderlichen Gutachten")** eine **erste Reihung und Bewertung der Bewerber\_innen** vorgenommen und jene Bewerber\_innen identifiziert, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Eignung und Erfahrung in der Lehre sehr geeignet für die ausgeschriebene Professur erscheinen. Für die Erstellung der Gutachten durch die Gutachter\_innen wird grundsätzlich eine Frist von 1 Monat gegeben. Aus der Diskussion über die Gutachten entsteht die **Liste der Personen, die beim § 98 BV zum Hearing eingeladen werden sollen (die sogenannte "Longlist")**.

**WICHTIG:** Bei **§99(4) Professuren** endet nach Erhalt der Gutachten und der darauffolgenden Sitzung das Berufungsverfahren, denn die in dieser Sitzung erstellte Liste der am besten geeigneten Bewerber\_innen entspricht dem **Besetzungsvorschlag**.

#### ***Auswahl der Gutachter\_innen***

Die notwendigen und nach internationalen Standards ausgewiesenen **GUTACHTER\_INNEN** werden beim **§98 Verfahren** von den Universitätsprofessor\_innen des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessor\_innen der relevanten Fakultät bestellt, wobei gilt, dass die Gutachter\_innen von extern sein müssen (d.h. NICHT an der TU Wien beschäftigt sind). Bei **§99(4) Verfahren** erfolgt die Bestellung der Gutachter\_innen anders. Hier schlägt die Berufungskommission dem\_der Rektor\_in potentielle Gutachter\_innen vor und der\_die Rektor\_in wählt die mindestens zwei externe Gutachter\_innen aus dieser Liste aus.

### Phase 4: Hearings (nur bei § 98 BV)

#### ***Abhaltung von Hearings, letzte Sitzung der BK inkl. Erstellung des Besetzungsvorschlags***

Zu Hearings eingeladen zu werden, ist eine **erste Auszeichnung für Bewerber\_innen**. Meist werden - abhängig von der ursprünglichen Anzahl der Bewerber\_innen - **5-6 Personen** eingeladen. Da zur Vorbereitung der Hearings den Bewerber\_innen genügend Zeit gegeben wird, dauert diese Phase in etwa 2-3 Monate.

**WICHTIG:** Zu den Hearings müssen **alle Bewerberinnen**, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich erfüllen (das wird in der ersten Sitzung der Berufungskommission überprüft), eingeladen werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. eine ungewöhnlich große Anzahl an Bewerberinnen) kann mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

Nach den „Hearings“ erstellt die Berufungskommission als letzten Arbeitsschritt ihrer Tätigkeit in ihrer letzten gemeinsamen Sitzung einen begründeten **Besetzungsvorschlag ("Dreier-Vorschlag" oder auch "Shortlist")**, der an den\_die Dekan\_in der jeweiligen Fakultät übermittelt wird.

**ACHTUNG:** Der Besetzungsvorschlag soll lt. Gesetz innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist erstellt werden.

#### ***Die Hearings***

Die Hearings **bestehen** aus **BERUFUNGSVORTRÄGEN** und anschließenden **INTERVIEWS** und sollen **im Regelfall in Präsenz** durchgeführt werden (das soll ermöglichen, dass der\_die Bewerber\_in die Möglichkeit hat, die TU Wien und seine/ihre neuen Kolleg\_innen kennenzulernen):

- Die **BERUFUNGSVORTRÄGE** sind **universitätsöffentlich** und bestehen wiederum aus zwei Teilen, einerseits einer **Lehrprobe** über ein vorgegebenes Thema, um die didaktischen Fähigkeiten zu überprüfen (hierzu kommt den Studierenden eine besondere Rolle zu) und andererseits einem **wissenschaftlichen Vortrag** zu einem von den Bewerber\_innen selbst gewählten Thema.
- Bei den anschließenden **nicht-öffentlichen INTERVIEWS** werden administrative und fakultätsbezogene Fragen erörtert und dem\_der Bewerber\_in die Chance gegeben seine/ihre Motivation und Ziele noch fundierter darzustellen bzw. sein/ihr Forschungs- und Lehrkonzept zu erklären.

## Phase 5: Berufungsverhandlung

Dem\_der Dekan\_in obliegt nun eine Stellungnahme zu dem von der Berufungskommission erhaltenen Besetzungsvorschlag zu schreiben. Die Stellungnahme und alle anderen relevanten Unterlagen (Protokolle, etwaige Berichte, Besetzungsvorschlag etc.) sendet er/sie an den\_die Rektor\_in. Nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und einer Formalüberprüfung **entscheidet der\_die Rektor\_in** über die Annahme des Vorschlages der BK und die **Aufnahme von Berufungsverhandlung**. Der/die Rektor\_in kann auch vom **Recht einer Zurückweisung** – aufgrund z.B. nicht nachvollziehbarer Entscheidungen der BK - Gebrauch machen. Tritt der/die Rektor\_in in Berufungsverhandlungen, teilt er/sie diese Entscheidung dem Betriebsrat und dem AKG mit.

**ACHTUNG:** Bei § 99(4) müssen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen sowohl die Universitätsprofessor\_innen des fachlichen Bereichs angehört werden, wie auch der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Erfolgt von diesen Seiten kein Einspruch über die Entscheidung, beginnt die Berufungsverhandlung, wobei diese *alles rund um den Arbeitsplatz* selbst (Ausstattung, Sachmittel, Übertragung von Forschungsprojekten, Personal, Gehalt), aber auch *familienbezogene Fragestellungen* wie Stellensuche für den Partner/die Partnerin und geeignete Schulen/Kindergärten (Dual Career Advice), sowie die Übernahme der Umzugskosten, Unterstützung bei der Wohnungssuche und anderen administrativen Sachen beinhalten kann.

Die Berufungsverhandlung endet mit der Annahme des Berufsangebotes und der **Unterzeichnung des Arbeitsvertrags**. Damit **endet** in diesem Fall **offiziell das Berufungsverfahren**.

---

Waren die Berufungsverhandlungen erfolgreich und wurde ein Arbeitsvertrag unterschrieben, erfolgt letztendlich der DIENSTANTRITT des\_r zukünftigen Professor\_in (siehe auch "Neue Professor\_innen"). Für neue Professor\_innen an der TU Wien gibt es seit dem Jahr 2020 eine Reihe von Welcome-Aktivitäten (siehe auch unter "Welcome Center").